Candeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 1995

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses 1995 und 1996	86
Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses für 1995 und 1996	87
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer/Pfarrerinnen und Pfarrverwalter/Pfarrverwalterinnen und Vikare/Vikarinnen Vom 9. Mai 1995	87
Bekanntmachung über die vorgriffsweise Zahlung einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungs- sowie der Anwärter- (Vikars-)Bezüge	87
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Mai 1995 über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)	89
Allgemeine Anordnung zur Erfassung von Verbrauchsdaten in kirchlichen Gebäuden	91
Kirchensiegel	93
Berichtigung	93
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	93
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	94
Personalnachrichten	94

Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses 1995 und 1996

Nachstehend geben wir den von der Landessynode am 26. November 1994 und am 18. Mai 1995 geänderten Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1995/1996 bekannt.

Wolfenbüttel, den 7. Juli 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Beschluß über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1995/96 vom 6. November 1994, geändert durch Beschluß vom 18. Mai 1995

 Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 1995 und 1996 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; die Ermäßigungen nach dem Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10. September 1990 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 1202) gelten seitdem unverändert fort. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu kürzen.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

 Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Wolfenbüttel, den 6. November 1994 / 18. Mai 1995

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landessynode

Eckels Präsident

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses für 1995 und 1996

Der Niedersächsische Kultusminister hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen durch Verfügung vom 22. Juni 1995 — 2071 — 54063/1 — den Beschluß der Landessynode über die Landeskirchensteuer für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 in Verbindung mit § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281) genehmigt.

Wolfenbüttel, den 7. Juli 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

RS 409

Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über den
Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für
Pfarrer/Pfarrerinnen und
Pfarrverwalter/Pfarrverwalterinnen und
Vikare/Vikarinnen
Vom 9. Mai 1995

Aufgrund der §§ 46, 58 Abs. 3 und 74 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 4. April 1989 (Amtsbl. 1990 S. 12), zuletzt geändert am 6. November 1993 (Amtsbl. 1995 S. 2), wird verordnet:

8 1

§ 6 der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer/Pfarrerinnen und Pfarrverwalter/Pfarrverwalterinnen und Vikare/Vikarinnen vom 14. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 63), zuletzt geändert durch Kirchenverordnung vom 30. Januar 1989 (Amtsbl. 1989 S. 44), erhält folgenden Wortlaut: ,8 6

- (1) Der Pfarrer gestaltet seinen Dienst im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er ist berechtigt, seinen Dienst so einzuteilen, daß
- a) ein Werktag in der Woche und
- b) bis zu 10mal im Jahr ein Sonntag

von Diensten freibleiben. Die Freistellung nach den Buchstaben a und b können verbunden werden. Während der Freistellung kann er sich unbeschadet seiner Verpflichtung nach Absatz 4 aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Unterricht führen.

- (2) Dies gilt nur dann, wenn er bei Anwendung von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a am vorangegangenen Sonntage Dienst hatte oder wenn er bei Anwendung von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b in seiner Kirchengemeinde als Pfarrer allein Dienst tut.
- (3) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde sorgt der Pfarrer für die Vertretung. Er kann dabei die Vermittlung des Propstes erbitten.
- (4) Will der Pfarrer den Dienstort länger als 24 Stunden verlassen, ist dies dem Propst unter Angabe des Vertreters vorher mitzuteilen."

82

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Wolfenbüttel, den 25. Juli 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause

Bekanntmachung über die vorgriffsweise Zahlung einer Erhöhung der Dienst- und Versorgungssowie der Anwärter-(Vikars-)Bezüge

I.

- Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 sieht u. a. vor:
 - eine Erhöhung der Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschlagssätze und bestimmter Stellenzulagen um 3,2 v. H. ab 1. Mai 1995,
 - eine einmalige Zahlung von 140 DM für die am
 April 1995 vorhandenen Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen,
 - eine Erhöhung der Anwärterbezüge um 3,2 v.H. ab
 1. April 1995,
 - eine entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge.

- 2. Nach dem Runderlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. Juni 1995 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 696) werden die erhöhten beamtenrechtlichen Bezüge im Land Niedersachsen entsprechend der Verfahrensweise beim Bund im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung von der Zahlung für den Juli 1995 an unter Einbeziehung der Nachzahlung für die Zeit ab 1. Mai / 1. April 1995 gewährt.
- Es wurde beschlossen, in Erwartung der endgültigen Regelung durch staatliche Rechtsvorschriften, die nach dem in der Landeskirche geltenden Recht entsprechend anzuwenden sind.

II.

- Die vom 1. Mai 1995 an maßgebenden Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
- Die vom 1. Mai 1995 an maßgebenden Ortszuschläge ergeben sich aus der Anlage 2.
- Die vom 1. April 1995 an maßgebenden Bezüge der Vikare und Vikarinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ergeben sich aus der Anlage 3.
- Die ruhegehaltfähige allgemeine Stellenzulage erhöht sich vom 1. Mai 1995 an wie folgt:

von 70,45 DM auf 72,71 DM, von 97,45 DM auf 100,57 DM, von 176,08 DM auf 181,72 DM, von 187,82 DM auf 193,84 DM.

III.

Eine einmalige Zahlung erhalten

- die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger und Empfängerinnen von Dienstbezügen; die einmalige Zahlung beträgt 140 DM. Werden Dienstbezüge anteilig oder nach einem besonderen Bemessungssatz gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung.
- 2. die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger und Empfängerinnen von laufenden Versorgungsbezügen; die einmalige Zahlung ist in Höhe des Betrages zu leisten, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 140 DM ergibt, wenn der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt und ein Ortszuschlag zugrunde liegen. Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, beträgt die einmalige Zahlung 84 DM, für Witwen 50,40 DM, für Vollwaisen 16,80 DM und für Halbwaisen 10,08 DM.

Hinsichtlich des Zusammentreffens mit anderen Ansprüchen gilt folgendes:

- Die einmalige Zahlung wird f
 ür jeden Berechtigten nur einmal gewährt.
- Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Versorgungsverhältnis vor.
- Der Anspruch aus einem späteren Versorgungsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Versorgungsverhältnis vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit

Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt.

- Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.
- 5. Im Sinne der Nummern 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder einem anderen öffentlichen Dienst der einmaligen Zahlung nach diesen Bestimmungen gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.
- 6. Wird entgegen der Regelung nach den Nummern 2 und 3 aus einem früheren Rechtsverhältnis eine einmalige Zahlung geleistet, weil für den früheren Dienstherrn bei der Anwendung seiner Regelung der kirchliche Dienst nicht als öffentlicher Dienst gilt, so wird in Anwendung von Nummer 1 die einmalige Zahlung nach diesen Bestimmungen nicht oder anteilig gewährt.
- Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsund Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

IV.

- Die Vorgriffszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung; sie sind mit den endgültig zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Empfänger und Empfängerinnen von Bezügen sind in geeigneter Weise auf den Vorbehalt hinzuweisen.
- 2. Im übrigen wird zur Durchführung der Maßnahmen nach den Abschnitten II und III auf den oben erwähnten Runderlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums hingewiesen, der ergänzend anzuwenden ist, soweit es sich um Bezüge handelt, die auch in dem in der Landeskirche geltenden Recht vorgesehen sind.
- 3. Soweit Bezüge von der Landeskirche gezahlt werden, veranlassen die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) im Landeskirchenamt und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover das Erforderliche mit den Bezügen ab Monat Juli 1995. Dies gilt auch für die Personalfälle, in denen die Zahlung von Bezügen der ZGAST durch Vereinbarung übertragen worden ist.

Wolfenbüttel, den 14. August 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM) Gültig ab 1. Mai 1995

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe								D	enstaltersst	ufe						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15.
A 1		1512,39	1564,72	1617,05	1669,38	1721,71	1774,04	1826,37	1878,70							
A. 2		1642,91	1694,85	1746,79	1798,73	1850,67	1902,61	1954,55	2006,49							
A 3		1747,57	1802,83	1858,09	1913,35	1968,61	2023,87	2079,13	2134,39							
A 4	II	1806,98	1872,03	1937,08	2002,13	2067,18	2132,23	2197,28	2262,33							
A 5	11	1828,58	1897,35	1966,12	2034,89	2103,66	2172,43	2241,20	2309,97	2378.74						
A 6		1892,34	1966,03	2039,72	2113,41	2187,10	2260,79	2334,48	2408,17	2481,86	2555,55					
A 7		2013,53	2088,04	2162,55	2237,06	2311,57	2386,08	2460,59	2535,10	2609,61	2684,12	2758.63	2833.14			
A 8		2104,78	2193,19							2817,74		2995,98	3085,10	3174,22		
A 9		2261,12	2345,24	2432,91	2521,26	2611,27	2709,35	2807,43	2905,51	3003,59	3101,67	3199,75	3297,83	3395.91		
A 10	Ic		2597,84	2719,70						3450,86			3816,44	3938,30		
A 11	10	2884,47	3009,34	3134,21						3883,43			4258,04	4382,91	4507.78	
A 12		3141,96	3290,83	3439,70						4332,92			4779,53	4928,40	5077,27	
A 13		3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167.18	5327.94	5488,70	5649.56	1
A 14	16		3872,39	4080,86			4706,27			5331,68			5957,09		6374,03	
A 15	10	4131,07	4360,27	4589,47		5047,87				5964,67		6423,07	6652,27	6881,47	7110,67	7339,87
A 16		4591,56	4856,64	5121,72	5386,80	5651,88	5915,96	6182,04						7772,52	ASSES	8302.68

2. Bundesbesoldungsordnung B

	dungs- ppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
В	1	Th	7339,87
В	2	Ib	8705,14
В	3		9107,57
В	4		9712,92
В	5		10407,39
В	6		11063,24
В	7	Ia	11701,19
В	8		12366,14
В	9		13 191,76
В	10		15755,55
В	11		17201,45

Ortszuschlag	Anlage 2
(Monatsbeträge in DM)	
Gültig ab 1. Mai 1995	

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11	1 122,16	1301,18	1454,35
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16	946,64	1125,66	1278,83
Ic	A 9 bis A 12	841,29	1020,31	1173,48
П	A 1 bis A 8	792,51	962,97	1 116,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1

bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

(Monatsbeträge in DM) Gültig ab 1. Mai 1995									
vor Voll- endung des	nach Voll- endung des	nach	nach § 62 Abs. 2 BBesG						
1 500	1.776	205	11.2						
1508	10/0	393	114						
1595	1788	456	114						
1935	2166	514	114						
	Gültig ab Grund vor Vollendung des 26. Lebensj.	Gültig ab 1. Mai 199 Grundbetrag vor Voll- endung des 26. Lebensj. 1508 1676 1595 1788	Monatsbeträge in DM) Gültig ab 1. Mai 1995 Grundbetrag vor Voll- endung des endung des 26. Lebensj. 1508 1676 395 1595 1788 456						

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Mai 1995 über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Mai 1995 über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung am 28. Juli 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1995 S. 66) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 27. Änderung vom 2. März 1995 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1995 S. 80).

Wolfenbüttel, den 14. August 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 20. Juli 1995

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Mai 1995 über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Geschäftsstelle

Behrens

28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. Mai 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66), wie folgt geändert:

8 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. In § 12 wird die folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. Die Eingruppierungsmerkmale für Logopäden des Teils II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT sind auch auf die Dienstverhältnisse der Sprachtherapeuten anzuwenden."
- In der Anlage 1 Sparte B Abschnitt I wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - "7. Sekretärinnen in Kirchenverbänden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die in erheblichem Umfang selbständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung²) VIb"
- 3. Anlage 3 Abschnitt A erhält folgende Fassung:

"A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker			
I. Monatliche Vergütung	C-Prüfung	D-Prüfung	o. Prüfung
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und			
Feiertagen	365,78	320,06	245,07
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Haupt-			
gottesdienst	88,43	77,38	59,25
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	167,21	146,31	112,03
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	229,92	201,18	154,05
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens			
90 Minuten)	271,72	237,76	182,05
6. Zuschlag für 12 Gottesdiensteinsätze jährlich	62,71	54,87	42,01
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines Liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich			
70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	225,10	196,96	150,81
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	38.59	33,76	25,85
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an den Hauptgottesdienst	24,12	21,10	16,16
III. Vertretungsvergütungen		-1447	2000
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper			
oder Silvesterandacht	67,21	54,87	42,01
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	38,59	33,76	25,85
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	24,12	21,10	16,16
4. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	53,06	46,43	35,55
Chorleiterdienst			
3. Probe von 90 Minuten Dauer	62,71	54,87	42,01".

Allgemeine Anordnung zur Erfassung von Verbrauchsdaten in kirchlichen Gebäuden

Gemäß Artikel 87 Abs. 1 Buchst. c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird folgendes angeordnet:

- Die Kirchenvorstände, Verbands- und Propsteivorstände sind verpflichtet, die Verbrauchsdaten ihrer Gebäude zu erfassen. Diese Erfassung betrifft Energie, Wasser und Entsorgung.
- Die jährlichen Verbrauchsdaten werden von der rechnungsführenden Stelle in einem einheitlichen Datenblatt (Erfassungsbogen s. Anlage) erhoben. Die Jahreswerte werden den jeweiligen Vorständen sowie dem Landeskirchenamt zur Kenntnisnahme und Beratung zur Verfügung gestellt.
- 3. Das Führen der Erfassungsbögen dient der Energieeinsparung. Es ist Grundlage für das Bemühen, die Umwelt, Ressourcen und Finanzmittel zu schonen. Dazu bedarf es der jährlichen Erhebung, Kontrolle und Vergleichbarkeit der Verbrauchsdaten (vertikaler Vergleich). Ein Vergleich von Gebäuden verschiedener Gemeinden (horizontaler Vergleich) dient der Abwägung der Dringlichkeit der Maßnahmen im Baubereich.
- Sind unterschiedliche Gebäudeteile versorgungstechnisch miteinander verbunden, so ist eine getrennte Erfassung der Verbrauchsdaten anzustreben.
- Diese Allgemeine Anordnung tritt rückwirkend zum
 Januar 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 1. August 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Erfassungsbogen für Verbrauchsdaten kirchengemeindlicher Gebäude	Jahr

1 Objektträger

Propstei	Rechtsträger-Nr.
	Telefon
	Propstei

2 Objektdaten

Objekt (z.B. Pfarrhaus)	Teilobjekt 1	Teilobjekt 2	Objektnummer
PLZ, Ort Straße			Brandvers.wert (DM)
Gesamtfläche (m²)	umbauter Raum (m³)	Gemarkung Flur-Nr.	Flurstück-Nr.

3 Verbrauchsdaten

Energie	Ob	jekt	Teilob	ojekt 1	Teilobjekt 2		
	Menge	Kosten	Menge	Kosten	Menge	Kosten	
Heizöl	Liter	DM	Liter	DM	Liter	DM	
Gas	m³	DM	m³	DM	m³	DM	
Strom	kwh	DM	kwh	DM	kwh	DM	
Sonstige (z.B.Fernwärme)		DM		DM		DM	

Wasser	Menge	Kosten	Menge	Kosten	Menge	Kosten
Leitungswasser	m³	DM	m ³	DM	m³	DM
Brauchwasser	m³	DM	m³	DM	m ³	DM
Abwasser	m³	DM	m³	DM	m³	DM
Oberflächenwasse.	m³	DM	m³	DM	m³	DM

	Objekt	Teilobjekt 1	Teilobjekt 2
Abfall	Kosten	Kosten	Kosten
Müllgebühr	DM	DM	DM
Sonstige (z.B.Sonderabfall)	DM	DM	DM
	DM	DM	DM
	DM	DM	DM

4 Daten des Erfassers / der Erfasserin

Name	Pfarramt/Verband/Propstei	Datum	Unterschrift

5 Hinweise zum Ausfüllen des Erfassungsbogens

Für jedes Objekt ist ein eigener Erfassungsbogen auszufüllen!

Die dunkel hinterlegten Felder zu 1 und 2 können ausgefüllt werden, soweit entsprechende Daten vorliegen. Alle anderen, nicht hinterlegten Felder müssen ausgefüllt werden.

Soweit das Objekt in Teilobjekte (z.B. Wohnung u. Gemeinderaum) unterteilt ist, sind die Verbrauchsdaten unter 3 - soweit möglich - differenziert anzugeben. Das Formular läßt eine Unterteilung in zwei Teilobjekte zu. Sollte die Zahl der erfassungstechnisch getrennt darstellbaren Teilobjekte größer sein, so ist ein weiterer Erfassungsbogen anzufügen, der erst ab 3 auszufüllen ist.

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

- A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:
 - Kirchengemeinde Salzgitter-Lichtenberg (Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit Alpha und

Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHEN-

GEMEINDE SALZGITTER-

LICHTENBERG

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg in Salzgitter (Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelbild: Darstellung St. Petrus mit Buch

und Schlüssel

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE

ST. PETRUS ZU LICHTENBERG

IN SALZGITTER

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 11. Juli 1995

Landeskirchenamt

Niemann

RS 122.1

Berichtigung

zur Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe vom 16. Februar 1995

Die in der Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe vom 16. Februar 1995 (Amtsbl. 1995 S. 53) verwendete Bezeichnung "allgemein kirchlich" muß durchgehend richtig lauten "allgemeinkirchlich".

Es wird um handschriftliche Korrektur gebeten. Wolfenbüttel, den 15. August 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Johannis Bez. I in Braunschweig. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Maria in Grasleben. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Thomas in Wolfshagen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1995 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas in Wolfshagen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Martin Luther Oker in Goslar wird zum 1. Dezember 1995 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Sambleben in Schöppenstedt mit Ampleben in Kneitlingen, St. Nikolai in Kneitlingen und Eilum in Kneitlingen wird zum 1. Januar 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1995 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden in Sambleben, Kneitlingen-Ampleben, Kneitlingen und Kneitlingen-Eilum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Trinitatis Bez. West in Wolfenbüttel wird zum 1. Mai 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1995 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Berichtigung:

Die Pfarrstelle St. Pauli Bez. I in Braunschweig ist durch Gemeindewahl und nicht durch die Kirchenregierung zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. Oktober 1995 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. September 1995

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrer Friedhelm Meiners, Braunschweig, wurde ab 1. August 1995 zusätzlich zu der bisher von ihm verwalteten Pfarrstelle der Auferstehungskirche Braunschweig mit dem Zusatzauftrag "Männerarbeit" im Umfang von 50 % einer vollen Stelle eine Stelle für besondere Dienste in einem eingeschränkten Dienstverhältnis von ebenfalls 50 % einer vollen Stelle für die Dauer von drei Jahren übertragen.

Pfarrer Udo Ahrens, Bockenem-Mahlum, ab 1. September 1995 auf die Stelle für die Seelsorge im Krankenhaus der Stadt Goslar.

Die Pfarrstelle St. Christophorus in Helmstedt ab 1. September 1995 durch Pfarrer Christoph Brinckmeier, die er bisher verwaltet hat.

Die Pfarrstelle St. Markus in Braunschweig ab 1. September 1995 durch Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow, bisher Braunschweig.

Berichtigung:

Die Pfarrstelle Dettum, Mönchevahlberg und Weferlingen wird ab 1. Juni 1995 durch Pfarrer auf Probe Bernd Kuchmetzki verwaltet.

Wolfenbüttel, den 15. September 1995

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

Ausgeschieden:

Pfarrer **Dr. Friedrich Heckmann**, Braunschweig, hat mit Ablauf des 31. August 1995 seinen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig beendet, um in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu wechseln.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Johann Bruß, Braunschweig, mit Ablauf des 31. August 1995.

Verstorben:

Pfarrer Christfried Seefeldt, Braunschweig, am 9. Juli 1995.

Landeskirchenamt:

Frau Anne Christiansen wurde ab 15. August 1995 Leiterin der Informations- und Pressestelle im Landeskirchenamt.

Leitender Landeskirchenbaurat Dipl.-Ing. Klaus Renner ist mit Ablauf des 31. August 1995 auf seinen Antrag hin in den Ruhestand getreten.

Bauoberrat Dipl.-Ing. Helmut Müller wurde ab 1. September 1995 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen und zum Leitenden Landeskirchenbaurat ernannt.

Wolfenbüttel, den 15. September 1995

Landeskirchenamt

Becker